

18

BUNDESGERICHTSHOF

2054 043

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 59/64

URTEIL

Verkündet am

20. Januar 1965

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Sekretärin Regine W [REDACTED], [REDACTED] E [REDACTED]th
Street, N [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED], USA -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
W [REDACTED], L [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 6. Dezember 1963 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen worden ist. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Kosten werden im Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die jüdische Klägerin wurde am 28. Oktober 1938 im Zuge der sog. "Polenaktion" von ihrem damaligen Wohnsitz Frankfurt/Main nach Polen ausgewiesen. Bereits vorher hatte sie ihre Auswanderung in die USA vorbereitet. In Polen kam sie mittellos und ohne Gepäck an. Sie kaufte sich Winterkleidung. Die Mittel hierzu und auch die weiteren Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts erhielt sie von einer Frau B██████, die US-Staatsangehörige war und in Polen zu Besuch weilte. Frau B██████ stellte ihr die erforderlichen Mittel in Dollarwährung zur Verfügung.

Von Warschau aus betrieb die Klägerin ihre Auswanderung in die USA weiter. Ende Mai 1939 reiste sie über Gdingen nach Le Havre aus. Dort erkrankte sie. Ihr Bruder, der bei einer amerikanischen Firma in Paris beschäftigt war, unterstützte sie während der Dauer ihrer Krankheit und finanzierte auch ihre Überfahrt in die USA, die sie Anfang Juli 1939 antrat. Am 18. Juli 1939 kam sie in New York an.

Die Klägerin beantragt, ihr Entschädigung wegen der Auswanderungskosten zu gewähren. Sie beziffert diese Kosten mit 600 DM für die Anschaffung von Winterkleidung, mit 1.400 DM für ihre Aufenthaltskosten in Polen, mit 60 DM für die Fahrkosten von Warschau nach Gdingen, mit 120 DM für die Fahrkosten von Gdingen nach Le Havre, mit 200 DM für ihre Aufenthaltsmehrkosten in Frankreich und mit weiteren 250 Dollar für die Passagekosten von Le Havre nach New York. Sie führt hierzu aus, daß die von ihr in Deutscher Mark angesetzten Kosten ihr in US-Währung entstanden seien. Frau B. habe ihr den Betrag von 1.200 Dollar zur Verfügung gestellt. Frau B., die inzwischen verstorben ist, hat an Eides Statt versichert, daß sie der Klägerin ein Darlehen von "etwas über 1000 Dollar" zur Verfügung gestellt habe.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin eine Entschädigung von 2.190 DM zuerkannt, und zwar 130 DM für die Fahrkosten von Warschau nach Gdingen, 700 DM für die Fahrkosten von Gdingen nach Le Havre, 360 DM für Lebenshaltungsmehrkosten in Polen und Frankreich und 1000 DM für die Passagekosten von Le Havre nach New York. Den darüber hinausgehenden Anspruch hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zur Zahlung weiterer 2.810 DM zu verurteilen. Das Landgericht hat diese Klage durch das Urteil vom 14. März 1963 abgewiesen. Durch das Urteil des Berufungsgerichts vom 8. Dezember 1963 sind der Klägerin über den durch den Bescheid der



Entschädigungsbehörde zuerkannten Betrag von 2.190 DM weitere 684,40 DM zugesprochen worden.

Mit der von Berufungsgericht zuglassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter, soweit ihnen das Berufungsgericht nicht in vollem Umfang entsprochen hat.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin gemäß § 57 BEG einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen hat, die ihr durch ihre Auswanderung von Frankfurt a.M. über Polen nach den U A entstanden sind. Die Auffassung, daß die Klägerin aus dem Reichsgebiet ausgewandert ist, läßt ebensowenig einen rechtlichen Irrtum erkennen wie die Annahme, daß die Aufenthalte in Polen und Frankreich nur Zwischenstationen auf ihrer Auswanderung in die USA waren. Daß zu den Auswanderungskosten im Sinne des § 57 BEG nicht nur die Fahrtkosten, sondern auch die Lebenshaltungskosten der Zwischenstationen insoweit gehören, als sie über den gewöhnlichen Unterhaltskosten liegen, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ebenfalls mit Recht angenommen. Einen rechtlichen Irrtum läßt das Urteil des Berufungsgerichts schließlich auch insoweit nicht erkennen, als es annimmt, daß der Anspruch des § 57 BEG ein einheitlicher Anspruch ist, so daß es ungeachtet der Tatsache, daß nur die Klägerin Berufung eingelegt hatte, nicht gehindert war, einzelne Teilposten dieses Gesamtanspruchs niedriger anzusetzen, als dies das Landgericht getan hat. Mit Recht

wendet sich jedoch die Klägerin gegen die Höhe der ihr zuerkannten Beträge. Das gilt zunächst für die Beträge, die der Klägerin als Mehrkosten für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts während der Dauer ihrer Zwischenaufenthalte in Polen und Frankreich zuerkannt worden sind. Bei der Ermittlung dieser Beträge ist das Berufungsgericht von den normalen Lebenshaltungskosten der Klägerin in den Jahren 1938 und 1939 ausgegangen. Es hat diese Kosten unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Klägerin vor der Verfolgung bei ihren Eltern gewohnt und damit verhältnismäßig billig gelebt hat, auf 3 RM täglich geschätzt. Für die in Polen und Frankreich entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat das Berufungsgericht einen jeweiligen Gegenwert von 7 RM täglich angenommen. Bei der Berechnung der hiernach der Klägerin zustehenden Beträge hat es sowohl die normalen als auch die erhöhten Lebenshaltungskosten in die US-Währung nach dem in der damaligen Zeit gültigen Kurswert (1 Dollar = 2,49 RM) umgerechnet, weil beide Kosten tatsächlich in dieser Währung entstanden seien. Diese Berechnung steht mit den vom erkennenden Senat in der Entscheidung vom 14. Februar 1962 - IV ZR 241/61 -, RzW 1962, 364 Nr. 23 entwickelten Grundsätzen nicht im Einklang. Nach dieser Entscheidung sind die durch Auswanderung entstandenen zusätzlichen Lebenshaltungskosten in der Weise zu ermitteln, daß von dem Gesamtaufwand diejenigen Beträge abgezogen werden, die der Verfolgte in dem gleichen Zeitraum bei einem Verbleiben in Deutschland hätte aufwenden müssen. Bei einer nach § 57 Abs. 2 BEG vorzunehmenden Umrechnung kann nur der nach Abzug der normalen Lebenshaltungskosten ermittelte Betrag zugrundegelegt werden. Es geht nicht an, die gesamten, in einer ausländischen Währung entstandenen Kosten eines Zwischenaufenthaltes nach § 57 Abs. 2 BEG umzurechnen und erst nach erfolgter Umrechnung die Kosten des gewöhnlichen Lebensbedarfs im Wege eines Ab-

zugs zu berücksichtigen. Letztere Kosten sind vielmehr vorweg in Anrechnung zu bringen, da insoweit nicht von zusätzlichen entschädigungsfähigen Aufwendungen, wie sie § 57 Abs. 2 BEG in gleicher Weise wie § 57 Abs. 1 BEG voraussetzt, gesprochen werden kann. Dabei hat die Ermittlung der entschädigungsfähigen Kosten in der Weise zu erfolgen, daß die normalen Lebenshaltungskosten in derselben Umrechnungseinheit bewertet werden wie der Gesamtbetrag der Aufwendungen. Wenn das Berufungsgericht die von ihm zugrundegelegten Reichsmark-Kosten in die US-Währung umgerechnet hat, weil diese Kosten in dieser Währung entstanden seien, so beruht diese Umrechnungsart auf einem rechtlichen Irrtum. Die in Polen und Frankreich entstandenen erhöhten Lebenshaltungskosten sind in der Währung dieser Länder, also in Zloty und Franc, entstanden. Daß die Klägerin nach der Annahme des Berufungsgerichts die ihr entstandenen Kosten in amerikanischer Währung bezahlt hat, ändert hieran nichts.

2. Auch die Umrechnung der Fahrkosten für die Fahrt von Warschau über Gdingen nach Le Havre beruht auf der unrichtigen Auffassung des Berufungsgerichts, daß diese Kosten in die Währung der Vereinigten Staaten umzurechnen seien. Die Fahrkosten von Warschau nach Gdingen betrugen 130 Zloty und die Fahrkosten von Gdingen nach Le Havre 700 Zloty. In dieser Währung sind die Kosten der Überfahrt entstanden und zu berechnen. Auch hier kommt es wiederum nicht darauf an, daß die Klägerin die Kosten nicht in Zloty, sondern in US-Dollar bezahlt hat.

3. Auch die vom Berufungsgericht für die Überfahrt von Le Havre nach New York festgesetzten Kosten finden in den tatsächlichen Feststellungen keine genügende Grundlage. Das Berufungsgericht hat die Passagiekosten für die Touristenklasse in Anrechnung gebracht, während die Klägerin nach

ihrer Darstellung eine Einzelkabine für die Überfahrt gebucht und benutzt hat. Allerdings hat die Klägerin diese Behauptung ausdrücklich erst im Revisionsrechtszug aufgestellt. Das Berufungsgericht mußte jedoch auch ohne ein entsprechendes Vorbringen der Klägerin in Erfüllung der ihm nach § 176 BEG obliegenden Amtsermittlungspflicht die tatsächlichen Passagekosten feststellen und durfte nicht ohne ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte davon ausgehen, daß die Klägerin die Touristenklasse benutzt habe.

4. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht Gelegenheit haben, erneut zu prüfen, ob die Verneinung der Erstattungsfähigkeit der von der Klägerin für die Beschaffung warmer Winterkleidung aufgewendeten Kosten auf Grund der bisher getroffenen Feststellungen berechtigt ist. Die Klägerin mußte in Polen in der Zeit von Ende Oktober 1938 bis Ende Mai 1939 bis zur Erledigung der Einreiseformalitäten Zwischenaufenthalt nehmen. Sie hat sich in dieser Zeit, wie sich zwar nicht aus dem Urteil des Berufungsgerichts, wohl aber aus der von diesem Gericht in Bezug genommenen Entscheidung des Landgerichts ergibt, in Warschau aufgehalten. Daß sich die Klägerin, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in Polen mittellos und ohne Gepäck angekommen war, im Hinblick auf den harten polnischen Winter mit warmer Kleidung versehen mußte, folgt nicht nur aus der Natur der Sache, sondern wird auch vom Berufungsgericht mit Recht angenommen. Wenn jedoch das Berufungsgericht einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung der durch diese Anschaffungen entstandenen Kosten mit der Begründung verneint, es sei nichts dafür ersichtlich, daß sie die Winterkleidung nicht hätte in New York verwenden können, wenn sie sie dorthin mitgenommen hätte, so erscheint diese Auffassung nicht bedenkenfrei. Die Klägerin hat vorgetragen, daß sie die von ihr in Warschau angeschaffte Winterkleidung - dicke wollene Unterwäsche, exotische Pelzmütze mit Ohrenklappen, hohe pelzgefütterte Kanonenstiefel

13
sowie ein Schafspelz -, die auf die Verhältnisse in Polen zugeschnitten war, in den Vereinigten Staaten nicht hätte tragen können, ohne sich lächerlich zu machen. Für die Richtigkeit dieser Darlegung spricht die Behauptung der Klägerin, daß ihr Bruder ihr geraten habe, die von ihr angeschaffte Winterkleidung in Frankreich zurückzulassen. Der Bruder der Klägerin, der die Passagekosten für die Überfahrt nach New York für die Klägerin bezahlt hat, war sich, wie anzunehmen ist, darüber im klaren, daß die Klägerin als mittellose Ausländerin in New York schweren Zeiten entgegengehen würde. Wenn der Bruder der Klägerin ungeachtet dieser Erwägungen den von ihr behaupteten Rat erteilt hat, so liegt in der Tat die Annahme nahe, daß die in Polen angeschaffte Kleidung für die USA völlig ungeeignet war, so daß es der Klägerin nicht zuzumuten war, sie dort zu tragen.

Nach alledem ist auf die Revision der Klägerin das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher	Bundesrichter Johannsen	Wüstenberg	Wilden	Dr. Loewenheim
	ist erkrankt und verhindert zu unterzeichnen.			

Ascher